

nica b. canonicorum regularium sub s. Premonstratensium observantia degentium, sowie mehrere dem Albericus Thosanus zugeschriebene Werke Fälschungen viel späterer Zeit sind und noch um 1650 vollständig unbekannt waren.

999. Die Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 4 (1923), 463 ff. Leges. bringt kurze Berichte über die Vorträge zur ma. Rechtsgeschichte, die auf dem sog. internationalen geschichtswissenschaftlichen Kongreß in Brüssel gehalten wurden. Wir heben daraus den Vortrag von PERROT hervor, der die Praeceptio Chlotarii unter scharfer Kritik an der Ausgabe von BORETIUS (MG. Cap. 1, 18f.) Chlotar I. zuweisen möchte. — ESPINAS handelt über 'L'évolution des privilèges urbains dans les centres principaux de la Flandre française'; OTTOKAR über 'Le rôle de la commune et de la charte communale dans l'histoire des villes françaises au moyen-âge'. KROELL, 'Le caractère juridique des changements de dynastie de 751 et de 987 et leurs conséquences dans l'ancien droit public français', hält den Staatsstreich Pippins bei dem patrimonialen Charakter des damaligen Staates für eine richtige Expropriation. BLOCH versucht eine Beantwortung der Frage 'Qu'est-ce qu'un fief?'

1000. Über die uns unzugängliche Arbeit von A. PONCHIELLI, 'Commento all' Editto di Teodorico' (Milano 1923) vgl. Riv. stor. Ital. 41, NS. 2 (1924), 173 f.

1001. In der Revue Belge de philol. et d'histoire 3 (1923), 215—222 zeigt VICTOR TOURNEUR, daß der solidus der Lex Ripuaria ein Goldsolidus und sein Denar der miliares des Phokas und Heraklius war ('Le sou de douze deniers de la loi des Francs Ripuaires').

1002. Eingehend untersucht H. LÉVY-BRUHL, 'Les témoins de la loi Salique' in Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 3 (Haarlem 1922), 387—407 diejenigen Textstellen der Lex Salica, welche direkt oder indirekt das Vorhandensein des Tatsachenbeweises durch Zeugen voraussetzen scheinen. Das Resultat ist in dieser Hinsicht ein negatives. Andererseits aber erbringt diese Untersuchung den Beweis dafür, daß einerseits ein Einfluß römisch-rechtlicher Anschauungen in der Lex Salica nicht festzustellen ist, dagegen das Nichtvorhandensein des Zeugenbeweises durchaus im Einklang mit den sozialen Bedingungen des salischen Stammes steht. Als drittes, wichtigstes Ergebnis findet sich die absolute Passivität des